

Baureglement der Gemeinde Gams



Der Gemeinderat von Gams erlässt gestützt auf Art. 5 und 136 des kantonalen Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700), Art. 2 und 7 des kantonalen Baugesetzes (sGS 731.1) sowie Art. 102 des kantonalen Strassengesetzes (sGS 732.1) folgendes Baureglement.

Hinweise, Erläuterungen, Notizen

RPG: Raumplanungsgesetz

RPV: Raumplanungsverordnung

USG: Umweltschutzgesetz

LSV: Lärmschutzverordnung

BauG: Kant. Baugesetz

StrG: Kant. Strassengesetz

EGzZGB: Kant. Einführungsgesetz zum schweiz. Zivilgesetzbuch

SN: Schweizer Norm

Baureglement

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Das Baureglement mit dem dazugehörigen Zonenplan dient insbesondere:

- a) dem Erhalt und der Förderung von attraktiven Nutzflächen für private, geschäftliche und öffentliche Bedürfnisse;
- b) der Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf die Siedlungs-, Verkehrs-, Arbeits-, Einkaufs- und Freizeitstruktur von Gemeinde und Region;
- c) der Schonung von Natur und Landschaft.

BauG

Art. 4

Art. 8

Aufgabe

Baureglement

Art. 2**Zuständigkeit**

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen. Er bestimmt die Baukommission und entscheidet über Baugesuche, wenn gleichzeitig über Einsprachen zu entscheiden oder eine Ausnahmegewilligung zu erteilen ist.

² Die Baukommission:

- a) stellt dem Gemeinderat Antrag, wenn dieser zuständig ist;
- b) entscheidet über Baugesuche, für die weder der Gemeinderat noch das Bauamt zuständig sind.

³ Das Bauamt:

1. berät Grundeigentümer, Bauherren und Verwaltungsstellen;
2. bereitet die Geschäfte von Baukommission und Gemeinderat vor;
3. entscheidet über Baugesuche, wenn das Meldeverfahren angewendet wird;
4. vollzieht die Beschlüsse von Baukommission und Gemeinderat;
5. übt die örtliche Bauaufsicht aus.

Art. 3**Planungsinstrumente**

¹ Zur Lösung der Aufgaben der Ortsplanung dienen insbesondere folgende Planungsinstrumente:

a) Behördenwegleitende Instrumente:

1. Richtplanung
2. Übersicht über den Stand der Erschliessung
3. Naturgefahrenkarte

b) Grundeigentümergebundene Instrumente:

1. Baureglement
2. Zonenplan
3. Schutzverordnung
4. Überbauungsplan
5. Gestaltungsplan

² Verbindlich sind die unterzeichneten Originaldokumente. Sie können auf dem Bauamt eingesehen werden.

BauG

Art. 2 Allgemeine Zuständigkeit

BauG

Art. 5 Richtpläne

Art. 6 Rechtliche Massnahmen

Art. 8 Baureglement

Art. 9 Zonenplan

Art. 22ff Sondernutzungspläne

Art. 50 Erschliessung

2. Projektierung

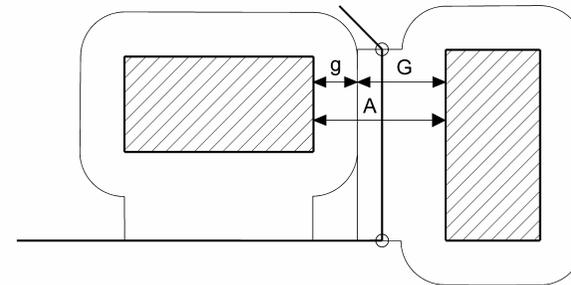
Art. 4 Definitionen

¹ Als Vollgeschoss zählt jedes Stockwerk, das weder als Untergeschoss noch als Dachgeschoss gilt.

² Geschosse, die bis Oberkant fertig Decke gemessen, den Niveaupunkt nicht mehr als 1.4 m überragen, gelten als Untergeschosse.

BauG	
Art. 56	Grenzabstand
Art. 57	Gebäudeabstand
Art. 60	Gebäudehöhe
Art. 61	Ausnutzungsziffer

A = Gebäudeabstand
G = grosser Grenzabstand
g = kleiner Grenzabstand



Bei ungleicher Verteilung des Grenzabstandes auf benachbarte Parzellen muss der Gebäudeabstand eingehalten werden.

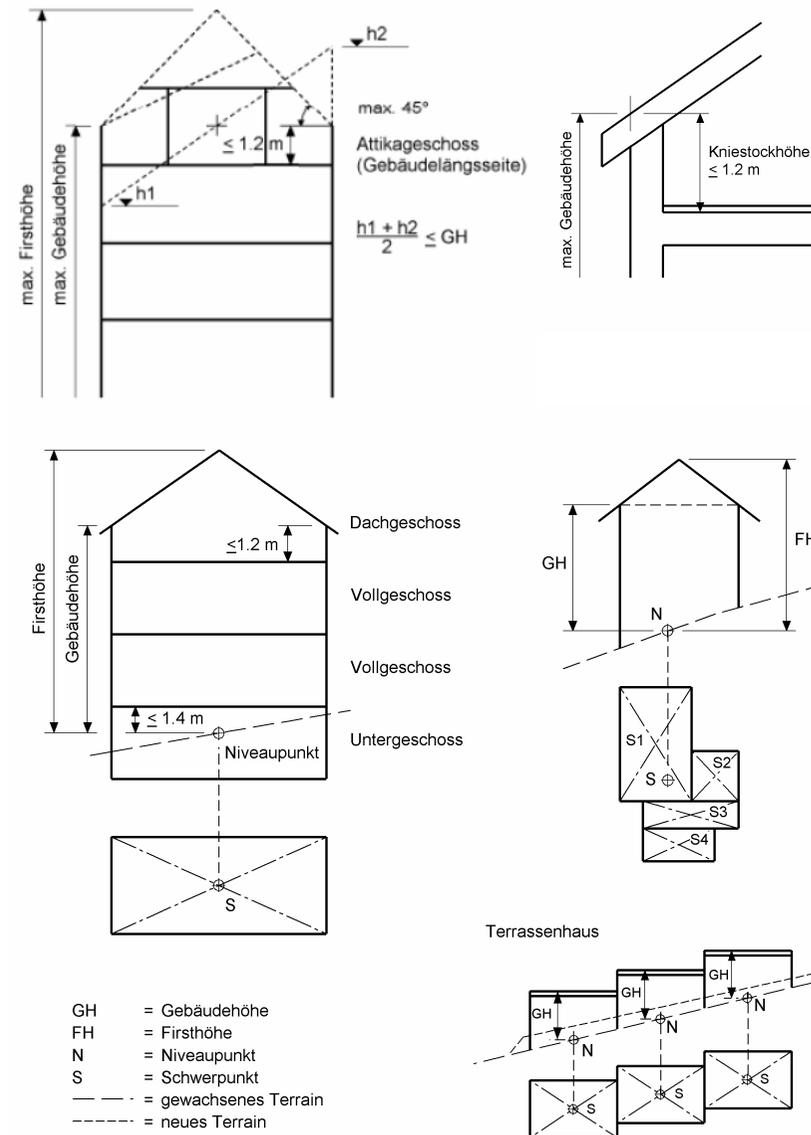
³ Als Dachgeschosse gelten Geschosse, die von der maximalen Gebäudehöhe aus gemessen unter einem Winkel von 45 ° von der Fassade zurückliegen (max. Umhüllung). Sind sie mit einem Pultdach ausgestattet, darf die Umhüllung überschritten werden, wenn weder die maximale Firsthöhe noch im Mittel die maximale Gebäudehöhe überschritten sind.

⁴ Dachgeschosse dürfen einen Kniestock von max. 1.2 m (Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Dachhaut) nicht überschreiten. Diese Beschränkungen gelten nur auf den Gebäudelängsseiten.

⁵ Brüstungen, Vordächer über dem Dachgeschoss und Einrichtungen zum Schutz vor Witterung dürfen die Umhüllung nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Brüstungen bis maximal 0.5 m bei Flachdächern. Treppenhaus und Lifтанlagen dürfen die Umhüllung im technisch notwendigen Mass überschreiten.

⁶ Die Firsthöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und der höchsten Erhebung des Daches.

⁷ Als unterirdische Bauten gelten Bauten, die unter dem gewachsenen oder gestalteten¹ Terrain liegen.



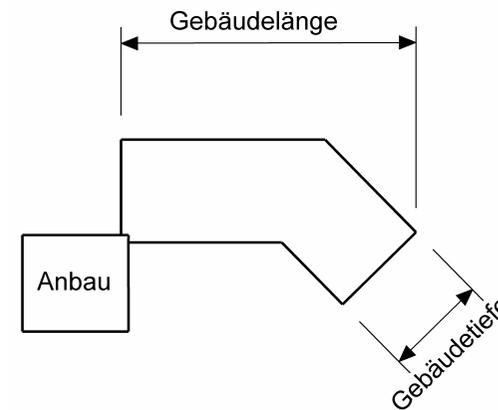
¹ Siehe Art. 9 dieses Reglements.

⁸ Die Gebäudelänge bezeichnet die längste Fassadenabmessung ohne Anbauten. Bei abgesetzten und gegliederten Fassaden bemisst sich die massgebende Gebäudelänge nach der senkrechten Projektion der äussersten Gebäudekante auf die Flucht des längsten Fassadenteils. Das Untergeschoss wird nicht gerechnet.

⁹ Anbauten sind 1 Vollgeschoss umfassende Bauteile an Hauptbauten mit einer Grundfläche von höchstens 50 m² die höchstens 3.5 m Gebäudehöhe und höchstens 5.5 m Firsthöhe aufweisen.

¹⁰ Nebenbauten sind 1 Vollgeschoss umfassende Baukörper, mit höchstens 3.5 m Gebäudehöhe und höchstens 5.5 m Firsthöhe, die mit dem Hauptgebäude nicht verbunden sind und eine Gebäudegrundfläche von höchstens 50 m² aufweisen.

¹¹ Als Vorbauten gelten punktuell abgestützte wie nicht abgestützte Bauteile, die über die Fassade vorspringen, wie Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Sonnenschutzkonstruktionen und Vortreppen. Gegenüber Kantonsstrassen bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes vorbehalten.



StrV
Art.4 Strassenabstand

Art. 5 Regelbauvorschriften

¹ Es gelten die folgenden Regelbauvorschriften

Zone	Ausnutzungsziffer	Vollgeschosse	Gebäudehöhe max.	Firsthöhe max.	Gebäuelänge max.	Grenzabstand klein min.	Grenzabstand gross min.	Empfindlichkeitsstufe
W2	0.45	2	7.5	11	25	4.5	9	II
W2a	0.50	2	7.5	11	25	4.5	9	II
W3	0.60	3	11	14	30	5	10	II
WG2	0.5 / 0.65 ²⁾	2	7.5	11	25 ³⁾	4.5	9 ⁴⁾	III
WG3	0.65 / 0.75 ²⁾	3	11	14	30 ³⁾	5	10 ⁴⁾	III
K1	0.9 / 1.0 ²⁾	4	12	15.5	50	4	4	III
K2	0.6 / 0.8 ²⁾	3	11	13.5	25	4	4	III
GI			11	13.5		5 ⁵⁾		III
I						5 ⁵⁾		IV
OeBA						5	5	II
G						3	3	II
L ⁶⁾						5	5	III
ueG ⁶⁾						5	5	III
IE			11	13.5	30	5	5	IV

- 1 Der grosse Grenzabstand ist auf der gegen die südliche Himmelshälfte orientierten Hauptwohnseite einzuhalten.
Weist eine Baute annähernd gleichwertige Hauptwohnseiten auf, so kann die Aufteilung der Summe des grossen und kleinen Grenzabstandes auf die entsprechenden Fassaden gestattet werden.
- 2 Höhere Zahl, wenn der gewerblich genutzte Teil einer Baute mindestens 1/3 der gesamten zur Ausnutzung zählenden anrechenbaren Geschossfläche ausmacht.
- 3 Für Bauten mit Gewerbenutzung im Erdgeschoss ist die doppelte Länge zulässig, sofern eine Unterteilung mit einem eingeschossigen, gestalterisch deutlich abgesetzten Zwischenbau (max. Gebäudehöhe 6.0 m, min. Gebäuelänge 5.0 m) erfolgt und die Hauptbauten die Gebäuelänge einhalten. Wird bei Wohnbauten dadurch der ordentliche Gebäudeabstand unterschritten, so dürfen auf den sich gegenüberliegenden Fassaden keine nach Art. 8 erforderlichen Fensterflächen angeordnet werden.
- 4 Sofern das Erdgeschoss gewerblich genutzt wird, gilt allseitig der kleine Grenzabstand.
- 5 Gegenüber Wohn- und Wohn-Gewerbe- sowie Kernzonen kommt der doppelte Abstand zur Anwendung.
- 6 Für Wohnbauten gelten die Vorschriften der W2.

Art. 6**Besondere Abstände**

¹ Wo keine Baulinie besteht, haben Bauten und Anlagen mindestens folgende Strassenabstände ab Strassengrenze einzuhalten:

- Gemeindestrassen 3.0 m
- Gemeindewege 2.0 m

Entlang klassierter Strassen gehen Strassenabstandsvorschriften anderen Abständen vor.

² Bei klassierten, nicht abparzellierten Wegen geht der Grenzabstand resp. der Gebäudeabstand dem Wegabstand vor.

BauG

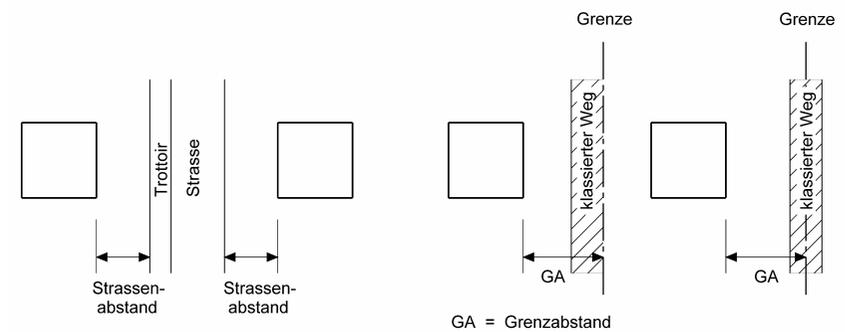
- Art. 24 Baulinie
- Art. 57 Gebäudeabstand
- Art. 58 Waldabstand

StrG

- Art. 104 Strassenabstände

EGzZGB

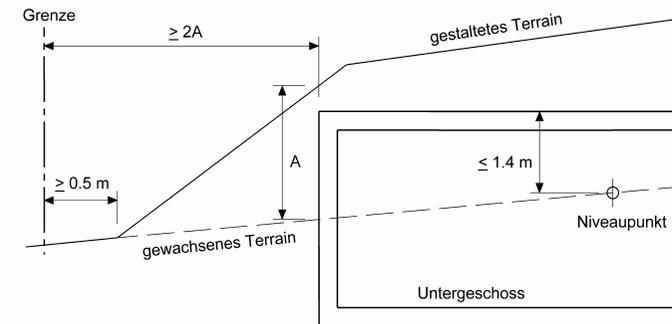
- Art. 96ff privatrechtliche Grenzabstände



³ Bei Aufschüttungen hat der Böschungsfuss einen Abstand von wenigstens 0.5 m gegenüber Strassen und Trottoirs sowie Grundstücksgrenzen einzuhalten.

⁴ Für Untergeschosse, die unter dem gestaltetem Terrain liegen, gilt ein reduzierter Grenzabstand, der mindestens der doppelten Höhendifferenz zwischen gestaltetem und gewachsenem Terrain, gemessen an der Aussenwand des Baukörpers, entspricht.

⁵ Unter Einhaltung der maximal zulässigen Gebäudelänge können Bauten mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn auf die Grenze gestellt und zusammengebaut werden. Bei nicht gleichzeitigem Zusammenbau ist zusätzlich eine Grenzabstandsverpflichtung erforderlich. Der später Bauende hat aber das Recht, ohne neuerliche Zustimmung des Nachbarn eine Baute maximal gleicher Dimension an die Nachbarbaute anzubauen.



BauG

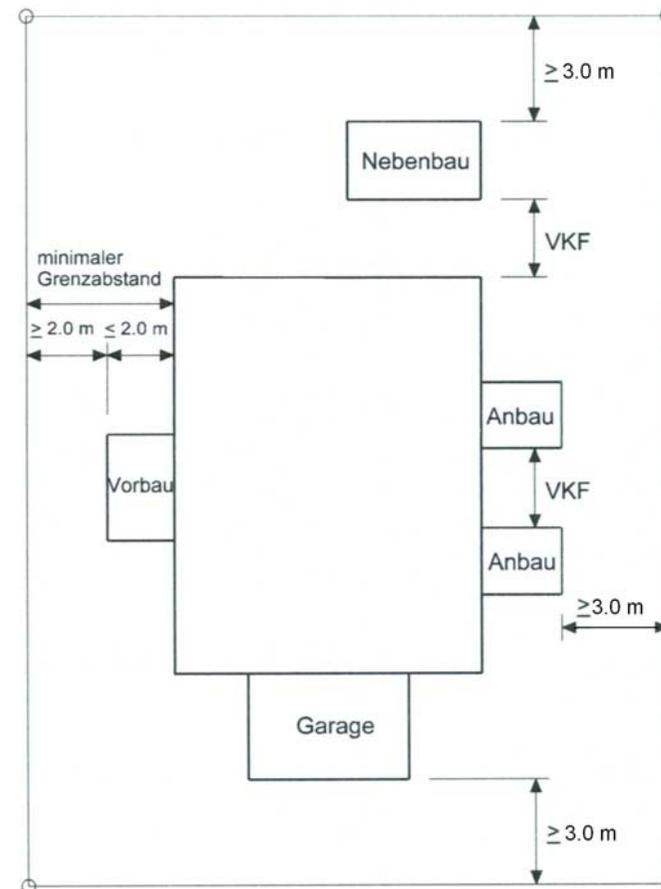
Art. 56 Abs. 2 Grenzabstand, Grenzabstandsverpflichtung

⁶ An- und Nebenbauten dürfen mit einem verminderten Grenzabstand von 3.0 m oder mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn bis an die Grenze gestellt werden. Art. 6 Abs. 5 dieses Reglements findet sachgemäss Anwendung. Bei An- und Nebenbauten kann der Gebäudeabstand zu anderen Bauten unter dem Vorbehalt, dass sich auf den betroffenen Fassadenseiten keine nach Art. 7 dieses Reglements erforderlichen Fensterflächen befinden, soweit verringert werden, als dies unter Beachtung der Brandschutzvorschriften möglich ist.

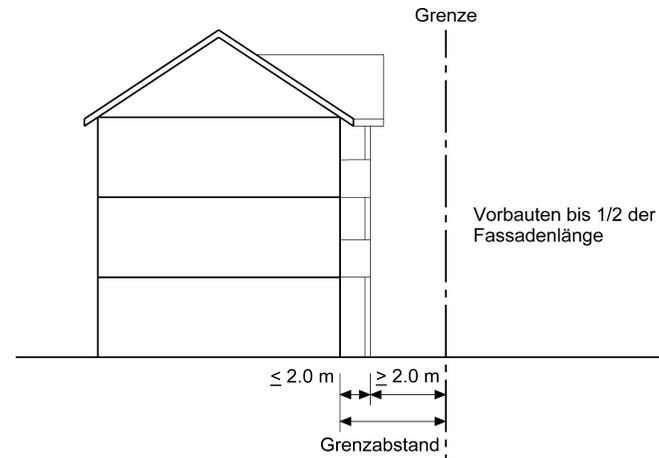
Brandschutznorm VKF

StrV

Art. 4 Strassenabstand

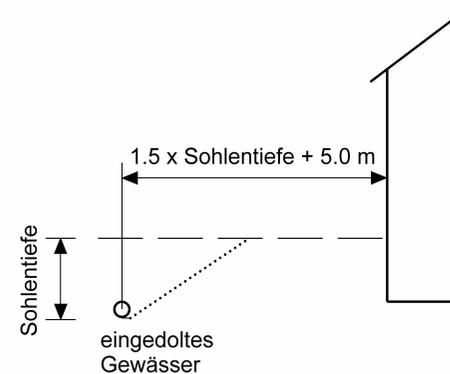


⁷ Vorbauten von gesamthaft weniger als der Hälfte der Fassadenlänge sowie durchgehende Dachvorsprünge und Sonnenschutzkonstruktionen dürfen den Grenz- und den Strassenabstand um maximal 2.0 m unterschreiten, wenn dadurch der verbleibende Grenz- bzw. Strassenabstand nicht unter 2 m reduziert wird.



⁸ Gegenüber eingedolten Gewässern im nicht überbauten Gebiet innerhalb der Bauzone gilt für Bauten und Anlagen ein Abstand ab Rohrachse von 5.0 m plus 1.5 x die Sohlentiefe. Kleinere oder grössere Abstände können im Rahmen von Wasserbauprojekten festgelegt werden. Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sind kleinere Abstände zulässig, wenn mit Mitwirkung der zuständigen kantonalen Behörde festgestellt wurde, dass das Gewässer nicht geöffnet werden kann bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nach kantonalem Recht erfüllt sind.

BauG
Art. 59 Gewässerabstand



Bau G
Art. 77 Ausnahmegewilligung

Art. 7**Hygiene, Abstellflächen**

¹ Die lichte Raumhöhe beträgt für Aufenthaltsräume mindestens 2.3 m, für Einstell- und Kellerräume mindestens 2.1 m. Bei nicht waagrechter Decke ist das Mindestmass der lichten Raumhöhe über mindestens 6 m² einzuhalten.

² Die Bodenfläche von Wohn- und Schlafräumen hat mindestens 10 m² zu betragen.

³ Das Lichtmass der Fensterflächen von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen hat mindestens 10% der Bodenfläche zu betragen. Innenliegend dürfen Küchen, Bad- und WC-Räume errichtet werden. In diesem Fall müssen die genannten Räume eine ausreichende künstliche Belüftung und Belichtung aufweisen.

⁴ Für jede Wohnung sind ausreichend grosse Abstellräume von 8% der anrechenbaren Geschossfläche, wenigstens aber 5 m² Bodenfläche bereitzustellen. In Mehrfamilienhäusern sind zusätzlich in der Nähe des Zugangs genügend grosse gemeinsame Abstellräume von mindestens 3 m² je Wohnung für Fahrräder, Motorfahrräder oder Kinderwagen vorzusehen.

BauG
Art. 53 Hygiene

LSV
Art. 32 Schallschutz

Brandschutznorm VKF
Art. 47

bfu Richtlinien

Art. 8**Dach-, Fassaden- und Umgebungsgestaltung**

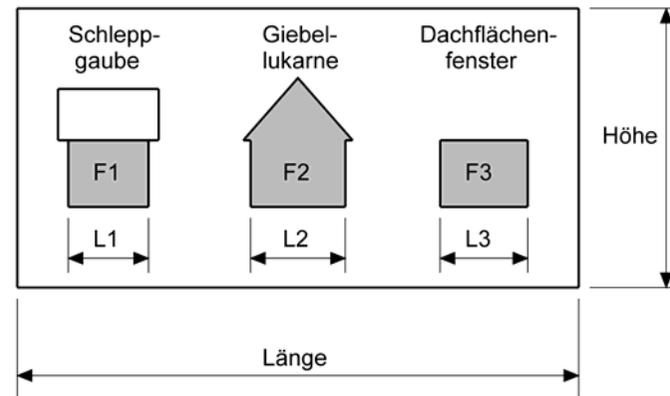
¹ Die Ausdehnung von Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Dachflächenfenstern ist im Verhältnis zur vertikal in Erscheinung tretenden Dachfläche sowie in der Länge beschränkt. Dachaufbauten und -einschnitte sind bis zu einem Fünftel oder Dachflächenfenster bis zu einem Zehntel der obigen Fläche zulässig. Bei einer Kombination sind die Flächen kumulativ zu rechnen. Zudem dürfen sie höchstens eine halbe Länge der jeweiligen Gebäudeseite beanspruchen.

BauG
Art. 52 Sicherheit
Art. 75^{bis} Gestaltung
Art. 93 Verunstaltungsverbot

² In Kernzonen und geschützten Ortsbildern haben sich Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster bezüglich der Grössenverhältnisse und Gestaltung besonders gut in den Baukörper und das Dach einzuordnen. Sende- und Empfangsanlagen sowie Sonnenkollektoren sind, soweit sie bewilligt werden können, farblich der Umgebung anzupassen und so unauffällig wie technisch möglich zu platzieren.

³ Sofern eine Erstellungspflicht für Kinderspielplätze gemäss übergeordnetem Recht besteht, hat die Fläche mindestens einen Fünftel der anrechenbaren Geschossfläche der entsprechenden Überbauung zu betragen. Für Erstellung und Ausstattung sind die Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung wegleitend.

Ansicht Dachfläche



Flächenregel:

$$(5 \times F1) + (5 \times F2) + (10 \times F3) = \text{max. Höhe} \times \text{Länge}$$

Längenregel:

$$L1 + L2 + L3 = \text{max. halbe Länge}$$

L = Länge, F = Fläche

BauG

Art. 73 Kinderspielplätze

SN EN 1176 (Spielplatzgeräte)

SN EN 1177 (Stossdämpfende Spielplatzböden)

⁴ Bei gewerblichen Bauten und Mehrfamilienhäusern sind auf privatem Grund Abstellflächen für die Abfallentsorgung mit Anstoss an eine öffentliche Strasse zu errichten.

Art. 9 Terrainveränderungen

¹ Bauten und Anlagen sind auf das natürliche Terrain auszurichten. Terrainveränderungen, insbesondere Aufschüttungen, Stützmauern und Abgrabungen, sind ansprechend zu gestalten und haben sich dem bestehenden Terrainverlauf gut anzupassen.

² Die maximal zulässige Neigung einer Böschung beträgt 2:3, wenn sie angepflanzt wird.

³ Abgrabungen zur Freilegung des Untergeschosses sind gestattet, wenn die Abgrabungshöhe im Mittel nicht mehr als 1.0 m beträgt. Für Garagenzufahrten oder Kellereingänge können Abgrabungen bis zu 2.0 m bewilligt werden, wenn sie:

- a) gesamthaft die Länge der Hauptfassade nicht überschreiten;
- b) nicht zu einer Beeinträchtigung der baulichen oder landschaftlichen Umgebung führen.

Art. 10 Ausfahrten und Vorplätze

¹ Ausfahrten dürfen höchstens 12% Gefälle aufweisen. Sie müssen von der Fahrbahngrenze aus wenigstens 2.0 m weitgehend horizontal verlaufen. Die einzuhaltenden Sichtzonen sind so zu dimensionieren, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Für die Auslegung der Vorschrift sind die Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung begleitend.

EGzZGB
Art. 96ff privatrechliche Grenzabstände

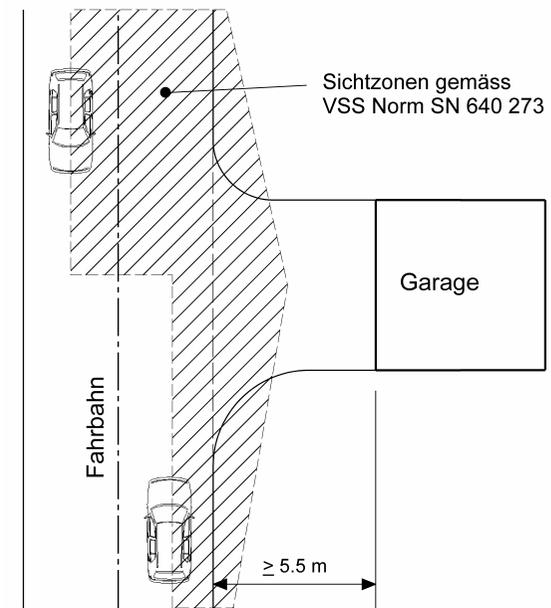
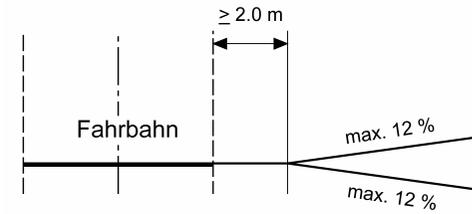
BauG
Art. 71 Verkehr

StrG
Art. 100 Grundsätze (Verkehrssicherheit)
Art. 102 Erlass von Vorschriften

Normen
SN 640 050 Grundstücksauffahrten

² Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 5.5 m Länge so anzulegen, dass ein übliches Motorfahrzeug abgestellt werden kann, ohne Trottoir- oder Fahrbahnfläche zu beanspruchen. Bei Garagen für grössere Fahrzeuge ist die Vorplatztiefe entsprechend zu vergrössern.

Normen
SN 640 273 Sichtzonen



Art. 11 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

¹ Bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist der Bauherr verpflichtet, auf privatem Grund Abstellflächen für Motorfahrzeuge nach den folgenden Angaben zu erstellen:

- Einfamilienhäuser: 2 Abstellplätze (AP)
- Mehrfamilienhäuser: 1 Abstellplatz pro 80 m² anrechenbare Geschossfläche, mindestens aber 1 AP pro Wohnung.

Für alle anderen Bauten oder Anlagen bestimmt die Bewilligungsbehörde die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze in Anlehnung an die Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung.

² Bei Mehrfamilienhäusern ist pro 3 Wohnungen je ein reservierter Besucherparkplatz zusätzlich bereitzustellen.

³ Garagenvorplätze gelten nicht als Abstellplätze für Motorfahrzeuge.

BauG
Art. 72 Plicht
Art. 72^{ter} Ersatz

Normen
SN 640 281 Angebot an Parkfeldern für Personenwagen

Art. 12 Ersatzabgabe für Abstellplätze

¹ Sofern Ersatzabgaben gemäss übergeordnetem Recht zu leisten sind, betragen sie pro fehlenden Abstellplatz Fr. 6'000.-. (Zürcher Index der Wohnbaupreise; Gesamtindex per 01.04.2007: 106.2 Punkte; Basis April 2005). Dieser Betrag verändert sich dem Indexstand entsprechend. Er wird mit Baubeginn fällig.

² Die zu leistenden Beiträge sind für die Errichtung und den Betrieb öffentlich benutzbarer Abstellflächen zu verwenden.

³ Werden nachträglich, aber vor Ablauf von 5 Jahren, fehlende Abstellplätze erstellt, so wird die Ersatzabgabe pro rata ohne Zins zurück-erstattet.

BauG
Art. 72^{ter} Ersatz

3. Baubewilligung

Art. 13 Baubewilligungspflicht

¹ Das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung.

² Bewilligungspflichtig sind überdies:

- a) Aussenreklamen, ausgenommen mobile Angebotstafeln bis 1.2 m² Fläche und unbeleuchtete Firmenschriften bis 0.5 m² Fläche;
- b) Sende- und Empfangsanlagen an geschützten Einzelobjekten.

Art. 14 Baugesuch

¹ Das Baugesuch ist mit dem offiziellen Formular einzureichen und hat die darin vom Bauamt bezeichneten Beilagen zu enthalten. Das Bauamt kann jederzeit zusätzliche Unterlagen verlangen oder Gutachten einholen.

² Bestehende, projektierte und abzubrechende Bauten und Bauteile sind bei baulichen Veränderungen durch Farben zu kennzeichnen. Für bestehende Bauteile gilt die schwarze, für abzubrechende die gelbe und für projektierte die rote Farbe.

BauG	
Art. 77	Ausnahmebewilligung
Art. 78	Bewilligungspflicht
Art. 87	Baubewilligung
Art. 94	Reklamen
StrG	
Art. 21	Gesteigerter Gemeingebrauch
EV zum SVG	
Art. 32	Zuständigkeit
SSV	
Art. 95-100	Bestimmungen zu Reklamen

BauG	
Art. 80	Baugesuch
Art. 81	Ordentliches Verfahren, Bauvisiere
Art. 82 ^{bis}	Vereinfachtes Verfahren
Art. 82 ^{ter}	Meldeverfahren
Art. 91	Bauermittlungsgesuch

www.baugesuch.sg.ch

³ Baugesuch und Beilagen sind in der Regel in 3-facher Ausfertigung und gefalzt auf das Format A4 einzureichen. Sie müssen vom Bauherrn, Projektverfasser und, sofern mit dem Bauherrn nicht identisch, vom Grundeigentümer unterzeichnet sowie mit Datum, Massstab, Himmelsrichtung und den erforderlichen Massen versehen sein.

4. Bauausführung

Art. 15 Schutzbestimmungen für Bauarbeiten

¹ Bei Ausführung von Bauarbeiten jeder Art sind alle zum Schutze der Arbeiter, der Anwohner und Strassenbenützer nötigen Vorkehrungen zu treffen. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Einsatz übermässig störender Maschinen und Arbeitsverfahren zu verbieten oder zeitlich zu beschränken.

BauG
Art. 52 Sicherheit

StrG
Art 17ff Strassenbenützung

Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten,
SUVA-Vorschriften

² Die Bauherrschaft hat sich vor Baubeginn bei allen Grabarbeiten auf eigene Verantwortung bei den zuständigen Instanzen über den Verlauf der unterirdischen Leitungsbauten zu informieren.

Art. 16 Baukontrolle

¹ Dem Bauamt ist vor und während der Bauzeit unaufgefordert und mindestens 24 Stunden vor der gewünschten Abnahme Anzeige zu machen:

- a) Nach Erstellen des Schnurgerüstes, vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten
- b) Nach Erstellen der Abwasser- und Entwässerungsanlagen, vor dem Eindecken
- c) Beim Ansetzen der Kamine und Feuerstätten

BauG
Art. 105ff Planungszone, (früher „Bausperre“)
Art. 129 Baupolizeiliche Sicherheit
Art. 130 Behebung des rechtswidrigen Zustandes
Art. 131 Ersatzvornahme
Art. 132 Strafbestimmung

Energiegesetz

- d) Nach Armierung des Schutzraums
- e) Nach Erstellen des Tankraums, aber vor der Versetzung des Tanks
- f) Nach vollendetem Rohbau, vor Inangriffnahme von Verputzarbeiten
- g) Nach Fertigstellung des Baus

² Weitere Anzeigen gemäss besonderer Gesetzgebung bleiben vorbehalten. Der Gemeinderat kann die Anzeigepflicht für weitere Kontrollen anordnen.

³ Beanstandungen sind der Bauherrschaft unverzüglich mitzuteilen. Nach Behebung gerügter Mängel ist erneut Anzeige für die Nachkontrolle zu machen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17 Gebühren und Auslagen

¹ Für die Behandlung des Baugesuchs und für die baupolizeilichen Leistungen wie Baukontrolle, Ausfertigung der notwendigen Schriftstücke, Schnurgerüstabnahmen usw. sowie für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes sind Gebühren zu entrichten. Der Gemeinderat erlässt im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung den geltenden Tarif.

² Entstehen durch die Beschaffung weiterer Unterlagen oder durch die Einholung von Expertengutachten im Rahmen der Baubewilligungsverfahren zusätzliche Aufwendungen, so sind diese durch den Gesuchsteller zu tragen. Der Gemeinderat kann für solche Aufwendungen Kostenvorschüsse verlangen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Energieverordnung

Art. 18 Verantwortung

Gegenüber der Gemeinde ist der Bauherr unabhängig von der Baukontrolle für die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und des bewilligten Baugesuchs verantwortlich.

Art. 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Baureglement tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Kraft und ersetzt das Baureglement vom 12. Juni 1996 inkl. den Nachträgen vom 8. Juni 1999 und 11. Juli 2008, das auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben wird.

² Die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig erledigten Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln.

Vom Gemeinderat Gams erlassen am 4. Mai 2009

GEMEINDERAT GAMS

Der Gemeindepräsident

Werner Schöb



Der Gemeinderatsschreiber

Markus Lenherr-Giger

Öffentlich aufgelegt vom 20. Mai 2009 bis 18. Juni 2009.

Dem Referendum unterstellt vom 5. August bis 3. September 2009
(Art. 36 lit. a GG).

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt: **15. Sep. 2009**

Mit Ermächtigung:
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



	Inhaltsverzeichnis	Seite
	1. Allgemeines	2
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Planungsinstrumente	3
	2. Projektierung	4
Art. 4	Definitionen	4
Art. 5	Regelbauvorschriften	7
Art. 6	Besondere Abstände	8
Art. 7	Hygiene, Abstellflächen	12
Art. 8	Dach-, Fassaden- und Umgebungsgestaltung	12
Art. 9	Terrainveränderungen	14
Art. 10	Ausfahrten und Vorplätze	14
Art. 11	Abstellplätze für Motorfahrzeuge	16
Art. 12	Ersatzabgabe für Abstellplätze	16
	3. Baubewilligung	17
Art. 13	Baubewilligungspflicht	17
Art. 14	Baugesuch	17
	4. Bauausführung	18
Art. 15	Schutzbestimmungen für Bauarbeiten	18
Art. 16	Baukontrolle	18
	5. Schlussbestimmungen	19
Art. 17	Gebühren und Auslagen	19
Art. 18	Verantwortung	20
Art. 19	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	20

Weitere massgebende Grundlagen

Ausser dem Baureglement enthalten insbesondere die nachstehenden Erlasse gültige Vorschriften für das Bauwesen und sind ebenfalls zu beachten:

Eidgenössische Erlasse

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch
- Bundesgesetz über die Raumplanung mit zugehöriger Verordnung
- Bundesgesetz über den Umweltschutz mit zugehörigen Verordnungen
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
- Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
- Bundesgesetz über den Wald
- Vorschriften der SUVA über Hoch- und Tiefbauten
- CARBURA-Vorschriften zur Lagerung von Brennstoffen

Kantonale Erlasse

- Baugesetz
- Strassengesetz und Strassenverordnung
- Gesetze und Verordnungen zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung
- Gesetz über die Gewässernutzung
- Wasserbaugesetz
- Verordnung über den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz mit Ausführungserlassen
- Gesetz über den Feuerschutz mit Ausführungserlassen
- Naturschutzverordnung
- Gemeindegesetz
- Enteignungsgesetz
- Gesundheitsgesetz mit Ausführungserlassen
- Forstgesetz
- Gastwirtschaftsgesetz
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
- Energiegesetz / Energieverordnung
- Grossratsbeschlüsse zur Umweltschutzgesetzgebung (Lärmschutz-, Luftreinhalteverordnung)
- Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen

Kommunale Erlasse

- Zonenplan
- Baulinienpläne
- Kanalisationspläne
- Strassenplan
- Schutzverordnungen
- Überbauungspläne
- Waldfeststellungspläne

Normen

Für die Dimensionierung, Berechnung und Ausstattung von Bauten und Anlagen sind folgende Normen als Richtlinie zu beachten:

- SN 521 500 Behindertengerechtes Bauen
- SN 592 000 Liegenschaftsentwässerung
- SN 640 050 Grundstücksauffahrten
- SN 640 273 Sichtzonen
- SN 640 281 Angebot an Parkfeldern für Personenwagen
- SN 640 603a Parkieren: Geometrie
- SN 641 400 Parkieren: Bedarf an Parkfeldern
- SN EN 1176 (Spielplatzgeräte)
- SN EN 1177 (Stossdämpfende Spielplatzböden)
- SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- SIA 180 Wärmeschutz im Hochbau
- SIA 181 Schallschutz im Hochbau
- SIA 183 Brandschutz im Hochbau
- SIA 380/1 Energie im Hochbau
- SIA 380/4 Elektrische Energie im Hochbau
- bfu Sicherheitsempfehlungen der Schw. Beratungsstelle für Unfallverhütung
- VKF Brandschutznorm (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen)